

In der Verwaltungsstreitsache

Inge Bierlein, 8 München 80, Lucile-Grahn-Str. 26/III,
- Antragstellerin -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt H.E. Schmitt-Lermann, 8 München 80, Prinzregentenstr. 97

gegen

den Freistaat Bayern, - Antragsgegner -
vertreten durch die Staatsanwaltschaft beim Bayer. Verwaltungsgericht München

wegen

Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das
Lehramt an Gymnasien,
hier: Antrag nach § 123 VwGO,

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht München, V. Kammer,
ohne mündliche Verhandlung

am 12. November 1973

folgenden

B e s c h l u ß :

- I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 3.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die am 30. 11. 1947 geborene Antragstellerin (ASt.) studierte an der Universität München in den Hauptfächern Deutsch und Sozialkunde und im Nebenfach Geschichte. Sie war während

ihrer Studentenzeit Mitglied des MSB Spartakus und kandidierte dafür bei den Wahlen zum 17. und 18. Kovent der Universität München. Seit 1970 ist sie Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei. Als am 17. 10. 1970 Teilnehmer einer von der DKP veranstalteten unangemeldeten öffentlichen Versammlung in das unter der Verwaltung der US-Streitkräfte stehende und seinerzeit ungenutzte Wohngebäude Denningerstr. 22 eindringen, begab sich auch die ASt. in dieses Gebäude. Sie wurde im Zusammenhang damit auf Grund Strafbefehls vom 20. 4. 1971 zu einer Geldstrafe von 150,-- DM wegen Hausfriedensbruches verurteilt.

Im Prüfungstermin 1973/I bestand die ASt. das erste Staatsexamen mit der Gesamtnote 1,86 (gut). Am 26. 3. 1973 bat sie um ihre Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien. Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus (BayStMfUuK) teilte ihr mit Schreiben vom 16. 8. 1973 unter Hinweis auf Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG mit, daß wegen der Mitgliedschaft beim MSB Spartakus sowie bei der DKP, ferner wegen der Vorfälle im Zusammenhang mit der Hausbesetzung an der Denninger Straße Zweifel an der Eignung der ASt. bestünden. Vor einer abschließenden Entscheidung werde der ASt. jedoch Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder mündlich zu dem Sachverhalt zu äußern. Die ASt. ließ durch ihren Bevollmächtigten dem BayStMfUuK am 29. 8. 1973 mitteilen, daß die Feststellungen des Ministeriums hinsichtlich der politischen Betätigung der ASt. vollständig seien, daß die ASt. jedoch den Strafbefehl als ungerecht empfinde; sie habe ihn zwar rechtskräftig werden lassen, sei jedoch ohne eigenes Verschulden daran gehindert gewesen, rechtzeitig dagegen Einspruch einzulegen. Das BayStMfUuK gab dem Bevollmächtigten der ASt. mit Schreiben vom 18. 9. 1973 nochmals anheim, sich zu der Frage der Verfassungstreue der ASt. zu äußern. Die ASt. kam dieser Aufforderung am 1. 10. 1973 nach. Auf diese Stellungnahme der ASt. (Bl. 139 - 154 d. Gerichtsakten) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 17. 10. 1973 lehnte das BayStMfUuK die Zulassung der ASt. zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien ab. Auf diesen Bescheid (Bl. 42 - 45 der Akte des BayStMfUuK) wird verwiesen. Gegen ihn erhob die ASt. am 29. 10. 1973 Widerspruch. Ein Widerspruchsbeschcheid ist noch nicht ergangen.

Bereits mit Schriftsatz vom 29. 8. 1973, bei Gericht eingegangen am 11. 9. 1973, beantragte die ASt., im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verfügen:

"Der Antraggegner (AG) wird verpflichtet, die ASt. für das am 13. 9. 1973 beginnende Schuljahr, hilfsweise zum frühestmöglichen Zeitpunkt, bis zum rechtskräftigen Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Vor- und Hauptverfahrens vorläufig zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zuzulassen und zur Besatin auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung "Studienreferendarin" zu ernennen."

Zur Begründung ihres Antrags trug die ASt. im wesentlichen vor, aus ihrer Mitgliedschaft und erlaubten Tätigkeit in einer nicht verbotenen Partei und Organisation könnten keine Zweifel an ihrer Verfassungstreue hergeleitet werden. Die ASt. stützte sich insoferne besonders auf die Ausführungen der erkennenden Kammer in der Verwaltungsstreitsache Eisinger ./ Freistaat Bayern im Urteil vom 15. 3. 1972 (5201/72). Hinsichtlich des Strafbefehls des Amtsgerichts München vom 20. 4. 1971 führte die ASt. vor allem aus, sie habe an der seinerzeitigen Demonstration aus emotionalem Entsetzen darüber teilgenommen, daß bei größter Wohnungsnot gute Wohnungen jahrelang leerstehen, während die Bayer. Verfassung ein Recht auf angemessene Wohnung gewähre. Im übrigen könne ihre Teilnahme an der Hausbesetzung nicht als Ausfluß gesetzesuntreuer Gesinnung gewertet werden.

Der AG beantragte die Ablehnung des Antrages. Das BayStMfUuK führte in der Stellungnahme vom 19. 10. 1973 (Bl. 190 - 199 der Gerichtsakte) aus, das öffentliche Interesse des Staates,

der Eltern und der Schüler an einer von verfassungsfeindlicher Indoktrination freien schulischen Erziehung genähre der Vorrang vor privaten Interessen der ASt. an einer alsbaldigen Fortsetzung ihrer Ausbildung. Das Staatsministerium sei bereit, die ASt. nach Abschluß eines für sie erfolgreichen Hauptsacheverfahrens auch dann noch in den Vorbereitungsdienst zu übernehmen, wenn inzwischen die in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien genannte Frist von drei Jahren seit der wissenschaftlichen Prüfung verstrichen sei. Im übrigen stehe der ASt. ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht zu. Diese biete infolge ihrer aktiven Mitgliedschaft und ihres vorbehaltlosen Bekenntnisses zu den Programmen und Zielen der DKP nicht die Gewähr dafür, daß sie sich jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung i.S. des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung einsetze. Die ASt. lehne das bestehende Bildungssystem und die dafür Verantwortlichen so radikal ab, daß von ihr eine gesetzestreue und unparteiische Mitarbeit nicht erwartet werden könne. Dies habe die ASt. insbesondere in ihrer Stellungnahme vom 1. 10. 1973 zum Ausdruck gebracht. Die ASt. bekenne sich dort uneingeschränkt zum Ideengut des marxistischen Sozialismus und zu den programmatischen Aussagen der DKP. Sie habe keinerlei Zeichen irgendeiner kritischen Distanz zu erkennen gegeben.

Die ASt. legte Zeugnisse der Professoren Dr. Kurt Sontheimer vom 5. 11. 1973, Dr. Friedrich Sengele vom 8. 10. 1973 sowie des Dozenten Dr. Gerhard Hahn vom 27. 10. 1973 dem Gericht vor. Auf diese Zeugnisse (Bl 216 ff) wird Bezug genommen.

Das Gericht hat die Akte des BayStMfUuK (Bl. 1-45) beigezogen.

II.

Der Ast. begehrt bis zum Abschluß des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens vorläufig zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zugelassen und zur Beamtin auf Widerruf ernannt zu werden. Das Gericht kann insoweit schon vor Klageerhebung durch einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO Rechtsschutz gewähren.

Dabei scheidet die sog. Sicherungsanordnung (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO) als Rechtsschutzform im vorliegenden Falle aus; die Verwirklichung der Rechte, die der Ast. aus Art. 12 GG zustehen könnten, wird nicht "durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes" bedroht. Der bloße Zeitablauf während des Widerspruchs- bzw. des ev. Klageverfahrens stellt keine Zustandsänderung i.S. des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO dar.

Erstrebt der Ast. eine noch nicht ausgeübte Rechtsposition, auf die er einen Anspruch zu haben behauptet, so ist vielmehr vorläufiger Rechtsschutz im Rahmen des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu gewähren (Quaritsch, VerwArch. 51, 238). Danach ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahr zu verhindern. Die einstweilige Anordnung (Regelungsanordnung) ist im vorliegenden Falle nicht "nötig", weil das individuelle Interesse der Ast. an der beantragten Regelung das vom AG. vertretene öffentliche Interesse nicht überwiegt.

Die Abwägung der beiderseitigen Interessen war geboten, weil bei der im summarischen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes prognostizierenden Prüfung der geltend gemachte Anspruch auf Zulassung zum pädagogischen Seminar nicht als offensichtlich unbegründet, aber auch nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden kann. Es kann dahingestellt

bleiben, ob im letztgenannten Falle gegebenenfalls die Notwendigkeit der Interessenabwägung, wie Obermeier (Gedächtnisschrift für Peters, S. 385) annimmt, entfällt.

Nach § 1 der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. 4. 1964 (GVBl. S. 89, zuletzt geändert durch VO vom 22. 7. 1969 - GVBl. S. 198) haben Bewerber, welche die pädagogische Prüfung ablegen wollen, nach Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung einen zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien (Pädagogisches Seminar) abzuleisten. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 i. Verb. mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungsordnung muß die Aufnahme u.a. dann versagt werden, wenn der Bewerber die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, insbesondere wenn er nicht dafür Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S. des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung eintritt (Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 BayBG). Ob durch diese Regelung lediglich die Wahl der Ausbildungsstätte oder insgesamt die Wahl des Lehrberufes beschränkt werden sollte, braucht insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (E 6, 13; 7, 287), wonach Beschränkungen der Zulassung zur Ausbildung nicht der Berufslenkung dienen dürfen - nicht entschieden zu werden. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungsordnung und Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG stellen sowohl als Regelung der Berufswahl, als auch der Wahl der Ausbildungsstätte eine verfassungsrechtlich zulässige Beschränkung der Berufsfreiheit dar. Die Vereinbarkeit von Berufswahlregelungen mit Art. 12 GG ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (7, 377) seit langem anerkannt. In der Entscheidung vom 18. 7. 1972 (BVerfGE 33, 330) führt das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus aus, daß Beschränkungen im freien Zugang zu einer vorgeschriebenen Ausbildungsstätte ähnlich streng zu beurteilen sind wie Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf selbst.

Die Regelung des § 3 Abs. 1 der Ausbildungsordnung i. Verbd. mit Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG erweist sich unter Berücksichtigung dieser Grundsätze als verfassungsgemäß, weil sie zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich ist. Das elementare Interesse des Staates an seiner Existenzsicherung rechtfertigt sein Verlangen, daß derjenige, dem die Erziehung junger Staatsbürger anvertraut ist, auch positiv zu den Werten einer freiheitlich demokratischen Grundordnung steht und sich also nicht auf Neutralität beschränkt oder gar die Einwirkungsmöglichkeit des Pädagogen auf dem in seiner Persönlichkeit noch nicht gefestigten Schüler dazu mißbraucht, diese Grundordnung zu zerstören. Die Forderung des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG ist nicht nur gegenüber Lehrern legitim, die an öffentlichen Schulen ihren Dienst versehen sollen, sondern auch oder gerade erst recht gegenüber solchen Lehrern, die im Rahmen einer Privatschule Unterricht erteilen. Hinzukommt, daß der Staat im Bereiche des Unterrichtswesens notwendigerweise das durch Art. 6 Abs. 2 GG garantierte elterliche Erziehungsrecht einschränkt oder dieses jedenfalls subsidiär ausübt. Die daraus resultierende Garantenpflicht des Staates gegenüber den Eltern rechtfertigt oder erzwingt geradezu eine sorgfältige Überprüfung derjenigen, denen die Erziehung der Jugend, sei es im öffentlichen Dienst oder an Privatschulen anvertraut werden soll.

Die ASt. vermochte nicht glaubhaft zu machen, daß sie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S. des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung einzutreten (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG). Das Erfordernis der "Gewähr" bedeutet, daß keine Umstände vorliegen dürfen, die nach der Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der politischen Treuepflicht als zweifelhaft erscheinen lassen. Aus der Unmöglichkeit der konkreten Vorherbestimmung des künftigen Verhaltens eines Bewerbers folgt, daß als derartige Umstände nur solche in Betracht kommen, die nach der Erfahrung der Ernennungsbehörde generell

geeignet sind, die Erfüllung der Treuepflicht in Frage zu stellen (BVerwGE 8, 280). Das Vorbringen der ASt. im Verwaltungsverfahren und in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist nicht geeignet, die Zweifel, die die AG. in ihrem Bescheid vom 17. 10. 1973 zum Ausdruck brachte, auszuräumen. Dabei kommt es nicht auf die Mitgliedschaft der ASt. beim Marxistischen Studentenbund Spartakus oder bei der Deutschen Kommunistischen Partei an. Allerdings war die AG. auch nicht mit Rücksicht auf Art. 21 Abs. 1 GG gezwungen, die ASt. zum Vorbereitungsdienst zuzulassen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der DKP um eine nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotene Ersatzorganisation der verbotenen KPD (BVerfG 5, 85; 16, 4) oder um eine nach Art. 21 Abs. 2 GG zu verbietende Partei handelt. Auch im letztgenannten Falle könnte die ASt. nämlich aus der Tatsache, daß gegen ihre Partei ein Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG noch nicht eingeleitet ist, einen Anspruch auf Zulassung zum öffentlichen Dienst nicht herleiten. Aus Art. 21 GG lassen sich allenfalls subjektiv-öffentliche Rechte der Partei, nicht aber der Mitglieder, jedenfalls soweit sie in deren private Sphäre fallen, herleiten. Im Sinne des Verwaltungsprozeßrechts vermittelt insoweit Art. 21 Abs. 2 GG dem einzelnen Mitglied kein Recht i.S. des § 42 Abs. 2 VwGO, denn das Parteienprivileg schützt in erster Linie die Parteiorganisation (BVerwGE 12, 305). Zutreffend unterscheidet Henke daher zwischen dem parteikonnenen und dem privaten Verhalten der Mitglieder (DVBl. 1973, 815). Wie weit dem Parteimitglied bei parteikonnenem Verhalten im Verwaltungsrechtsweg durchsetzbare Ansprüche aus Art. 21 GG erwachsen, kann dahingestellt bleiben. Denn die ASt. ist der AG. nicht in ihrer Funktion als Parteimitglied, sondern als Anstellungsbewerber gegenübergetreten. Im allgemeinen, nicht parteikonnenen Rechtsverkehr aber kann die ASt. aus der kraft des Parteienprivilegs vermuteten Verfassungsmäßigkeit ihrer Partei keinen Vorteil herleiten, al-

lerdings darf ihr die Parteimitgliedschaft auch nicht zum Nachteil gereichen. Nur ihr eigenes privates Verhalten, nicht das ihrer Partei, darf daher bei der Frage der Verfassungsfeindlichkeit berücksichtigt werden (Honke a.a.O.). Ausgehend davon läßt es sich in diesem Verfahren den vorläufigen Rechtsschutzes noch nicht endgültig beurteilen, ob die AST. die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayEG erfüllt. Die AST. führt zwar in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 28. 8. 1973 aus, sie sei bereit, sich jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen. Bei derart formalen Bekenntnis kann es aber im Rahmen des Art. 9 BayEG sein Bewenden nicht haben. Die AST. versucht, im Schreiben vom 1. 10. 1973, den Begriff freiheitlich demokratische Grundordnung entsprechend der Definition des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 2, 12) in ihrem Sinne zu umreißen. Dabei erschweren polemische Abschweifungen der AST. die Erkenntnis ihrer Grundeinstellung wesentlich. Davon abgesehen enthalten die Ausführungen der AST. ausschließlich Kritik an den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen des In- oder Auslandes, aber kaum den Versuch, Begriffe im positiven Sinne zu definieren. Es ist davon auszugehen, daß die kritische Auseinandersetzung mit den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Staates dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip immanent ist. Die freiheitliche demokratische Ordnung akzeptiert, daß die sozialen Verhältnisse verbesserungsfähig- und bedürftig sind. Damit ist eine nie endende, sich immer wieder in neuen Formen und unter neuen Aspekten stellende Aufgabe gegeben; sie muß in Anpassung an die sich wandelnden Tatbestände und Fragen des sozialen und politischen Lebens durch stets erneute Willensentscheidung gelöst werden (BVerfGE 5, 197). So wird die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht schon dann beeinträchtigt, wenn einzelne Bestimmungen, ja ganze Institute des Grundgesetzes abgelehnt oder mit legalen Mitteln bekämpft werden. Erst recht ist es legitim,

entsprechend den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen die Verfassung neu auszulegen oder eine derartige Auslegung wenigstens zu versuchen. Die Grenze dieser Auslegung liegt jedoch dort, wo die Verfassung entgegen ihrem Sinne verstanden wird und wo die gesellschaftlichen Verhältnisse diesem falschen Verständnis angepaßt werden sollen, wo sich hinter dem Vorwand der Auslegung und der Rechtsfortbildung der Versuch verbirgt, die Grundordnung dieses Staates durch ein marxistisch-sozialistisches oder ein anarchisch-utopisches System zu ersetzen (Laufer, Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs S. 92). Diese Grenzziehung wird besonders dadurch erschwert, weil unbestreitbar eine punktuelle Identität zwischen einzelnen philosophischen Gedankengängen des Marxismus und den Wertvorstellungen des vom Sozialstaatsprinzip geprägten Grundgesetzes besteht.

Die ASt. versucht in ihren Schriftsätzen ihre Ansichten stets dadurch zu verdeutlichen, daß sie - nach ihrer Ansicht - Fehlentwicklungen aufzeigt und sich dann in ideologisierender Weise mit imaginären Gesprächspartnern auseinandersetzt. Typisch dafür sind etwa die Ausführungen der ASt. zur Volkssouveränität, zu dem Problem der freien und gleichen Wahlen, der Gewaltenteilung oder der Unabhängigkeit der Gerichte. Die Äußerungen der ASt. sind so ungenau und zum Teil so weit neben dem Kern des Problems liegend, daß sie noch nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden können, ob die ASt. die Voraussetzungen des Art. 9 BayBG erfüllt. Die Methode, wie die ASt. die Verfassung auslegen will, erhellen am deutlichsten ihre Ausführungen zum Verständnis des Art. 131 der Bayer. Verfassung. Wenn die ASt. den Begriff Ehrfurcht vor Gott unter Bezug auf Albert Schweitzer der Ehrfurcht vor dem Leben gleichsetzen will, so umfaßt sie nur mehr einen Teilbereich der in Art. 131 Abs. 2 genannten obersten Bildungsziele. Allein die Ehr-

furcht vor dem Leben würde die Ast. z. B. nicht hindern, einen atheïstischen Unterricht zu erteilen. Dies aber steht ganz klar im Gegensatz zu dem Willen der Bayer. Verfassung (Heder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, RMNr. 2). Der Versuch, die Bayer. Verfassung etwa aus dem Wortlaut der Hessischen Verfassung oder der Nordrhein-Westfälischen Verfassung her auszulegen, geht fehl.

Es bestehen allerdings Zweifel, ob die Ausführungen der Ast., selbst soweit sie von ihr unterzeichnet sind, auf ihrer eigenen geistigen Urheberschaft beruhen und nicht auf ihnen Bevollmächtigten zurückzuführen sind. Es wird dem Verfahren der Hauptsache vorbehalten bleiben, Klarheit über die Dialektik der Ast. und über ihre eigenen geistigen Ansichten sowie deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Bayer. Verfassung zu schaffen.

Da der Ausgang des Hauptsacheverfahrens noch offen ist, bleiben im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Klage in der Hauptsache jedoch Erfolg hätte, gegen diejenigen Folgen abzuwägen, die eintreten, wenn die beantragte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Ast. aber im Hauptsacheverfahren der Erfolg versagt bliebe (Finkelnburg, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungstreitverfahren S. 81). Hierbei ist davon auszugehen, daß die Ausbildungsordnung und Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBO, die den Zugang zum Pädagogischen Seminar zulässigerweise (vgl. BVerGE 20, 150) unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen, dem Bewerber zunächst zuzunutzen, einen möglicherweise lange dauernden Gerichtsweg zu durchschreiten; es entspricht dem in § 167 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck gekommenen Prinzip, daß grundsätzlich der Eintritt der Rechtskraft abzuwarten ist. Das Recht auf Zugang zum Pädagogischen Seminar ist also von vorneherein nicht jederzeit aktualisierbar. Ausgehend von dieser

Überlegung müßte die Ablehnung der ASt. einen über diesen vom Gesetz ohnehin in Kauf genommenen Nachteil hinausgehenden Beschwer aufweisen. Im Gegensatz zum Beschluß der erkennenden Kammer vom 9. 3. 1973 (5201/72) kann diese nicht darin gesehen werden, daß die ASt. im Falle ihres Obsiegens mit Rückzicht auf § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung nicht mehr in den Vorbereitungsdienst übernommen würde. Im Falle eines positiven Verfahrensausgangs in der Hauptsache wäre der AG. schon wegen der Rechtskraft des Urteils verpflichtet, die ASt. in den Vorbereitungsdienst zu übernehmen. Die Befürchtung, daß der AG. ein rechtskräftiges Urteil gegebenenfalls nicht beachten würde, ist - obwohl § 172 VwGO von dieser theoretischen Möglichkeit ausgeht - durch nichts begründet. Selbst wenn der AG., etwa in dem Hauptsacheverfahren, entgegen seiner Erklärung im Schriftsatz vom 19. 10. 1973 (Seite 2 lit. a) die Ansicht vertreten würde, eine Übernahme der ASt. käme mit Rücksicht auf § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung nicht mehr in Betracht, so stünde der ASt. aus dem Gedanken der sog. Folgenbeseitigungslast (BVerwG B. v. 14. 5. 1968, NJW 1968, 2350, Menger-Erichsen, VerwArch. 1969, 173) ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst zu.

Unter dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung kann die ASt. im Falle ihres Obsiegens gegebenenfalls auch Ansprüche gegen den AG. geltend machen, die jene Nachteile umfassen, die der ASt. wegen ihrer gegebenenfalls verspäteten Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Abschluß ihrer Ausbildung zuteilen könnten. Wie weit ein derartiger Anspruch materiell gerechtfertigt ist, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Soweit der ASt. daraus Nachteile hinsichtlich ihrer Ausbildung erwachsen, daß die Seminarzeit nicht wie üblich unmittelbar an die theoretische Ausbildung anschließt, kann dies im Rahmen der vorwiegend praxisbezogenen Seminausbildung nicht ins Gewicht fallen. Die zweijährige Ausbil-

dungszeit, die sich der ASt. im Falle ihres Obeliegens in der Hauptsache eröffnet, reicht, worauf das BayStMfUuK am 19. 10. 1973 zutreffend hinwies, aus, um diese Nachteile bis zur zweiten Lehramtsprüfung auszugleichen. Die ASt. hat, von den oben dargelegten Gesichtspunkten abgesehen, wenig vorgetragen, was für sie auf eine besondere Härte hindeutete. Wegen der weitreichenden Folgen, die eine Regelungsanordnung haben kann, ist für das Interesse der ASt. jedoch ein strenger Maßstab anzulegen (Finkelnburg a.a.O.).

Umgekehrt ist jenen Gefahren erhebliches Gewicht beizumessen, die bei Erlass einer einstweiligen Anordnung und späterem Unterliegen der ASt. im Hauptsacheverfahren entstehen könnten. Für den AG. bedeutete dies nämlich, daß er für einen nicht unerheblichen Zeitraum die Jugend einer Lehrperson anvertrauen müßte, die nicht mehr auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes steht. Wegen der weit streuenden Wirkung pädagogischer Tätigkeit wiegt diese Gefahr ungleich schwerer als das Privatinteresse des einzelnen Antragstellers. Dabei fällt im vorliegenden Falle ins Gewicht, daß die ASt., wie sich insbesondere aus der Stellung/^{nahme} Prof. Dr. F. Sengelen vom 8. 10. 1975 ergibt, in ihrem Einsatz nicht von der "schwächlichen und oft genug lebensscheuen Art der literarischen Marxisten" ist, sondern daß sie sich "persönlich stellt" und aktiv für ihre Ansichten eintritt. Sie hat dies auch durch ihre Teilnahme an der Hausbesetzung "Denningerstraße", die Grundlage ihrer strafrechtlichen Verurteilung ist, und im vorliegenden Verfahren durch die teilweise provokanten Ausführungen bekräftigt. Es kann dem AG. nicht zugemutet werden, die ASt. insbesondere im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt des Pädagogischen Seminars besonders zu überwachen, um die Schäden, die von einer möglicherweise verfassungsfeindlichen Tätigkeit der ASt. ausgelöst werden könnten, gering zu halten. Abgesehen davon, daß eine derartige - notwendigerweise permanente - Kontrolle des Unterrichts der ASt. aus per-

sonellen und finanziellen Gründen bei Abwägung der entgegenstehenden Interessen der ASt. nicht vertretbar wäre, würde eine derartige Kontrolle auch dem Ziel der Ausbildungsordnung, den Referendar zu selbständigem Handeln anzuleiten, widersprechen.

Nach all dem war die beantragte einstweilige Anordnung abzulehnen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 189 Abs. 1 VwGO, Art. 23 BayKG, § 14 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München zu. Die Beschwerde ist beim Bayer. Verwaltungsgericht München in München, Ludwigstraße 23 (1. Eingang), Postanschrift: 8 München 34, Postfach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde kann innerhalb der Frist auch beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof München in München, Ludwigstraße 23 (2. Eingang), Postanschrift: 8 München 34, Postfach, eingelegt werden.


(Dr. Wittmann)


(Benz)


(Reich)